

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Aschaffenburg vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012 betreffend die Herstellung des Heidigweges in Aschaffenburg vom 11.11.2020
(amtlich bekannt gemacht am 20.11.2020)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung betrifft die in der Gemarkung Obernau der Stadt Aschaffenburg auf den Grundstücken:

1. Flurstück 6666/1
2. Flurstück 6666/83
3. Flurstück 6666/84
4. Flurstück 6666/85
5. Flurstück 6720/1

gelegene Erschließungsanlage „Heidigweg“ (rote Kennzeichnung im Lageplan Anlage 1).

§ 2 Abweichende Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

1. Die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind in § 8 der Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012, geregelt.
2. Der Heidigweg (Flurstücke 6666/1, 6666/83, 6666/84, 6666/85, 6720/1 Gemarkung Obernau) gilt als endgültig erstmalig hergestellt, auch wenn
 - a) auf dem Flurstück 6666/1 vor den Grundstücken Fl.Nr. 8423/3 und 8423/2 keine Ablaufrinne und keine Sinkkästen,
 - b) auf dem Flurstück 6666/1 vor dem Grundstück Fl.Nr. 6511/1 (unterhalb des Sportplatzes) keine Ablaufrinne
 und
 - c) auf dem Flurstück 6720/1 vor den Grundstücken Fl.Nrn. 6720/2, 6720/3, 6720/4, 6720/5, 6720/20, 6720/6, 6720/7, 6720/8, 6720/9, 6720/19, 6720/10, 6720/11, 6720/12, 6720/13, 6720/14, 6720/15, 6720/16, 6720/17, 6720/18 keine Sinkkästen und lediglich eine einzeilige Rinne

abweichend von den in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Alt 1 (Straßenentwässerung) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Aschaffenburg vom 12.06.1990 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012) genannten Merkmalen der endgültigen Herstellung hergestellt wurden (grün markierte Bereiche im Lageplan Anlage 2).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan zu § 1 dieser Satzung (s. PDF)

Anlage 2: Lageplan zu § 2 dieser Satzung (s. PDF)